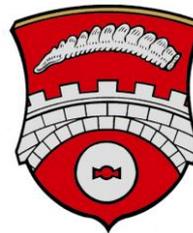


Markt Bruckmühl

Landkreis Rosenheim



Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes „Höglinger Weiher“ vom 07.09.2017

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) erlässt der Markt Bruckmühl folgende Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes Höglinger Weiher.

§ 1

Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für das Naherholungsgebiet „Höglinger Weiher“
- (2) Das Naherholungsgebiet umfasst folgende Flur-Nrn. (Grundstücke):
2204/1, 2204, 2205, 2206, 2207/1, 2207/2, 2207/3, 2207, 2208, 735/1, 737, 736, 2209, 2252, 2254/2, 2254, 2253, 747, 752, 751, 738/2
- (3) Die Grenzen des Naherholungsgebiets gem. Abs. 1 sind in einer Karte M 1:5000 eingetragen. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verhalten

- (1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Nicht erlaubt ist dort insbesondere:
 1. Das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art;
 2. Das Entfernen und Beschädigen von Einrichtungen
 3. Jede Verunreinigung, das Abladen und Wegwerfen von Unrat und Abfällen.
 4. Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile oder ähnliche Einrichtungen aufzustellen und im Naherholungsgebiet zu nächtigen.
 5. Errichtung bzw. Betreiben von offenen Grill- und Feuerstellen, ausgenommen zugelassene Feuerstellen im Badebereich.
 6. Verrichtung der Notdurft, außerhalb von Toilettenanlagen.
 7. Sonstiges Verhalten, welches geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen.
 8. Tonverstärker-, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.
 9. Andere Besucher durch sonstigen Lärm zu belästigen.
 10. Motorboote oder andere motorbetriebene Wasserfahrzeuge, Surfbretter u.ä. zum Windsurfen oder Kiten zu benutzen; ausgenommen hiervon sind nur aufblasbare Boote oder Wasserfahrzeuge, die von einer Person getragen werden können und Wasserfahrzeuge der Wasserwacht sowie der Feuerwehr. Das Windsurfen außerhalb der Badesaison (01.10. bis einschließlich 30.04.) ist erlaubt.
 11. Vergnügungen oder Versammlungen abzuhalten, sofern diese beim Ordnungsamt nicht rechtzeitig angemeldet und genehmigt wurden.
 12. Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen.
 13. Tiere aller Art, insbesondere Hunde im gesamten Geltungsbereich der Satzung frei laufen zu lassen (Leinenpflicht); während der Badesaison (01.05.-30.09.) ist die Mitnahme von Tieren aller Art, insbesondere Hunde, auf den Liegeflächen (Fl.Nrn. 2204/1, 2204, 2205, 738/2, 738/T) und auf den dazugehörigen Badebereichen untersagt.
- (3) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 verstoßen.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen des § 2 sind Rettungsdienste sowie Sicherheitsbehörden ausgenommen soweit es für Einsätze erforderlich ist.
- (2) Weiter bleiben ausgenommen
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
 - b) das Befahren, die Unterhaltung, der Ausbau der Uferbereiche, die Gehölzpflege, durch den jeweiligen Aufgabenpflichtigen, bzw. den Grundeigentümer.
- (3) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 2 bewilligt werden, soweit das mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmegewilligung besteht nicht. Wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, so ist sie von ihrem Inhaber mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Stellen vorzuzeigen.
- (4) Eine Ausnahmegewilligung kann, wenn sie nicht für eine bestimmte Zeit erteilt wird, jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Haftung

Die Benutzung des Naherholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Der Markt Bruckmühl haftet nur für schuldhafte, unerlaubte Handlungen seiner Bediensteten oder Beauftragten.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer die in § 1 dieser Satzung genannten Flächen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich ohne Aufforderung auf seine Kosten wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen Stellen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- b) im Naherholungsgebiet eine Handlung begeht, die mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist,
- c) gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Gebietes für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd untersagt werden.

§ 8

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt Bruckmühl beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten, Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 1. gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 zuwiderhandelt ohne eine Ausnahmegewilligung nach § 3 zu haben.
 2. eine Beschädigung oder Verunreinigung entgegen § 5 nicht beseitigt
 3. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 6 zuwiderhandelt
 4. die Anlage nicht verlässt bzw. sie betritt, obwohl er nach § 7 Satz 1 vom Platz verwiesen ist oder ihm nach § 7 Satz 2 das Betreten der Anlage untersagt ist, soweit die Anordnungen vollziehbar sind.
 5. als Erziehungsberechtigter oder andere Aufsichtsperson gegen seine Aufsichtspflicht gemäß § 2 Abs. 3 verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruckmühl, 07.09.2017 MARKT BRUCKMÜHL

Richard Richter Erster Bürgermeister